

S A T Z U N G

PRÄAMBEL

Der Verein setzt sich für die Gleichberechtigung und Wertschätzung aller Menschen unabhängig von Geschlecht, Identität oder Herkunft ein. Zur besseren Lesbarkeit der Satzung wird auf eine geschlechtsneutrale Schreibweise verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten jedoch gleichermaßen für alle Geschlechter. Der Verein erkennt die Vielfalt geschlechtlicher Identitäten an und bekennt sich zu einem respektvollen und inklusiven Miteinander.

§ 1 NAME UND SITZ DES VEREINS, GESCHÄFTSJAHR

- (1) Der Verein führt den Namen **Hammerthaler Puls**
- (2) Ziel ist es, den Verein in das Vereinsregister einzutragen und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Witten Buchholz-Kämpen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 ZWECK, GEMEINNÜTZIGKEIT DES VEREINS

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 52 AO).
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Stärkung der regionalen Strukturen durch das Zusammenbringen der Bürger, Vereine und Unternehmen des Ortsteils Witten Buchholz-Kämpen und Umgebung.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Förderung und Initiierung kultureller Veranstaltungen, Projekte und Aktionen, um einen Raum für Gemeinschaft und Zusammenhalt der aufgeführten Beteiligten zu schaffen. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auf der Förderung von Jugend- und Seniorenarbeit.
- (4) Der Verein ist partei-politisch und religiös neutral, ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Der Verein vertritt demokratische Werte.

- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Ausgenommen sind politische Parteien und deren ggfs. untergeordnete Organisationen sowie konfessionelle Organisationen/Einrichtungen.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vereinsvorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen und zu unterzeichnen.
- (3) Der Vorstand entscheidet mit einer 2/3 Mehrheit über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt am Tag der positiven Entscheidung durch den Vorstand. Dies wird dem neuen Mitglied schriftlich und formlos bestätigt.
- (5) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 EHRENMITGLIEDSCHAFT

- (1) Bei Ehrenmitgliedern handelt es sich um Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung zum Ehrenmitglied kann der Verein nicht einseitig vornehmen, sondern sie ist nur mit Zustimmung des zu Ehrenden möglich.
- (2) Das Ehrenmitglied hat dieselben Rechte wie jedes andere Mitglied.

§ 5 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, Ausschluss oder automatisch durch Tod; bei juristischen Personen mit deren Erlöschen, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.

§ 6 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Jedes volljährige Mitglied hat gleiches Teilnahme- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und das Recht auf Teilnahme an Veranstaltungen und Vereinsangeboten. Jedes volljährige Mitglied hat Wahlrecht. Die gesetzlichen Vertreter minderjähriger Mitglieder haben das Stimmrecht des Mitglieds.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten. Soweit es in seinen Kräften und Möglichkeiten steht, soll es das Vereinsleben durch sein Mitwirken unterstützen oder fördern.

§ 7 MITGLIEDSBEITRÄGE

- (1) Jedes Mitglied hat seinen Beitrag, vorzugsweise mit Sepa-Lastschrift, im ersten Quartal zu entrichten.
- (2) Bei Aufnahme im laufenden Jahr wird der Jahresbeitrag fällig.
- (3) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und ist in einer separaten Beitragsordnung geregelt.

§ 8 ORGANE DES VEREINS

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 VORSTAND

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus folgenden Ämtern:
 1. dem Vorsitzenden,
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. dem Schatzmeister.

Je zwei Vorstandsmitgliedern (Ämter 1 – 3) vertreten den Verein gemeinsam.

Der erweiterte Vorstand besteht zudem aus:

4. dem Schriftführer,
 5. dem stellvertretenden Schatzmeister,
 6. dem stellvertretenden Schriftführer,
 7. bis zu vier Beisitzern als Berater des Vorstands.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand (Ämter 1 – 3) wird durch die anwesenden Mitglieder gewählt, wobei jedes Vorstandsmitglied im 1. Wahlgang mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt werden muss. Sollte diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht werden, stellen sich die 2 Kandidaten mit den meisten Stimmen weiteren Wahlgängen, bis eine einfache Mehrheit gefunden wurde.
- (3) Der erweiterte Vorstand (Ämter 4 – 7) wird durch einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt.
- (4) Alle Vorstandsmitglieder sind stimmberechtigt; bei Pattsituation zählt die Stimme des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters doppelt. Der 1. Schriftführer ist auch gleichzeitig Protokollführer.

§ 10 AUFGABEN DES VORSTANDS

Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder sowie der Ausschluss von Mitgliedern,
- e) ordnungsgemäße Eintragung/Änderungseintragungen im Vereinsregister.

§ 11 BESTELLUNG DES VORSTANDS

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt.
- (2) Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
- (3) Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds/des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ist zulässig.

§ 12 BERATUNG UND BESCHLUSSFASSUNG DES VORSTANDS

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, jedoch mindestens einmal im Quartal. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von zwei Wochen muss eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind, davon mindestens eines des geschäftsführenden Vorstandes. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
- (2) Vorstandsmitglieder können auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Versammlung teilnehmen und ihre Rechte und Pflichten ausüben, wenn das Vorstandsmitglied über entsprechende digitale Plattformen zugeschaltet ist und dies angezeigt hat.
- (3) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren.
- (4) Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands anzufertigen und allen Vorstandsmitgliedern zuzusenden. Einsprüche sind möglich und schriftlich zu stellen.

§ 13 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten.

- a) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- b) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- d) Wahl von 2 Kassenprüfern für die Dauer von zwei Jahren (bei der Wahl hat der Vorstand kein Stimmrecht, die Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören),
- e) die Beschlussfassung über die Verwendung des Etats,
- f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- g) die Entscheidung über die Berufung gegen Ausschlüsse von der Vereinsmitgliedschaft.
- h) Änderungen der Satzung
- i) die Auflösung des Vereins.

§ 14 EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (2) Die Einberufung erfolgt schriftlich per Brief oder E-Mail unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (4) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht beschlusspflichtige Anträge zur Tagesordnung 6 Wochen vor der Versammlung beim Vorstand zu beantragen. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens $1/3$ der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beantragen.

§ 15 BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig mit den anwesenden, satzungsgemäß eingeladenen Vereinsmitgliedern.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt bis auf die Beschlüsse gemäß § 17 in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
- (4) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung oder die Abberufung des Vorstands bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Mitglieder. Sollte die Beschlussfähigkeit während der Versammlung verloren gehen, müssen die Mitglieder erneut gezählt und das Ergebnis im Protokoll festgehalten werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Die Änderung(en) sind/ist im Vereinsregister durch den Vorstand anzumelden.
- (5) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.
- (6) Gegen das Protokoll kann innerhalb 14 Tagen nach Bereitstellung schriftlich Einspruch erhoben werden.

§ 16 AMTSENTHEBUNG DES VORSTANDS

- (1) Durch die Mitgliederversammlung können Mitglieder des Vorstands aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung befristet oder dauerhaft von ihrem Amt entbunden werden. Ein solcher Grund liegt insbesondere bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsführung sowie bei der Gefährdung der Vereinsinteressen vor.
- (2) Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Vorstandsmitglied bei der Mitgliederversammlung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (rechtliches Gehör). Die Abstimmung muss geheim erfolgen.
- (3) Das entbundene Vorstandsmitglied ist für die restliche Amtszeit kommissarisch zu ersetzen. Die Entscheidung dazu trifft die Mitgliederversammlung per einfachen Beschluss.

§ 17 AUFLÖSUNG DES VEREINS, BEENDIGUNG AUS ANDEREN GRÜNDEN, WEGFALL STEUERBEGÜNSTIGTER ZWECKE

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das restliche Vermögen nach Begleichung aller Verbindlichkeiten des Vereins anteilmäßig an eingetragene, als gemeinnützig anerkannte Vereine und ortsansässigen Organisationen aus Buchholz und Umgebung. Diese werden durch den Vorstand vorgeschlagen und sind Teil der Tagesordnung der entsprechenden Einladung zu der Versammlung. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der aufgeführten Vereine/Organisationen beantragen. Über die Höhe der Anteile entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Mitglieder.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.
- (4) Die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Mitglieder

Witten, im März 2025